

Geschäftsordnung

für den Schulelternrat der Integrierten Gesamtschule Buxtehude (IGS)

(gem. § 95 des Nds. Schulgesetzes/NSchG, in der Fassung vom 15. November 2011)

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften (§ 90 NSchG) und deren Stellvertreter/innen (§ 94 NSchG) bilden den Schulelternrat.

Es kann pro Klasse bis zu zwei Stellvertreter/innen der Elternvertreter/innen geben. Dann ist jeweils der/die erste Vertreter/in ebenfalls stimmberechtigt, der/die zweite Vertreter/in nur in dem Fall, dass der/die Elternvertreter/in oder der/die Vertreter/in nicht an der Sitzung teilnimmt. Ansonsten hat der/die zweite Vertreter/in in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Im Falle des § 90 (2) NSchG gehören dem SER als zusätzliche Mitglieder die Vertreter/innen und ein/e Stellvertreter/in der Erziehungsberechtigten ausländischer Schüler/innen an.

Mitglieder (Eltern/Erziehungsberechtigte) aus dem Schulvorstand, der Gesamtkonferenz sowie den Fachkonferenzen, die nicht dem SER angehören, haben in der SER-Sitzung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 2 Aufgaben

Der Schulelternrat erörtert alle die Schule und die Schülerschaft betreffenden Fragen. Er vertritt die Interessen der Elternschaft und muss vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, gehört werden.

Seine Mitglieder arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen und führen ihre Ämter eigenverantwortlich und unparteiisch zum Wohle der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten. Dabei unterstützen sie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülerinnen und Schülern.

Der Schulelternrat soll in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Schule unter Wahrung der gegebenenfalls gebotenen Vertraulichkeit über seine Tätigkeit berichten.

Der Schulelternrat wählt für zwei Jahre aus seiner Mitte:

- seinen Vorstand aus vier bis sechs Vertretern/Vertreterinnen (dabei könnte jeweils eines der Vorstandsmitglieder die Jahrgänge 5/6, 7/8, 9/10 sowie die Oberstufe bzw. die Jahrgänge 11/12/13 vertreten; bis zu zwei weitere Mitglieder könnten sich für besondere Themen verantwortlich zeigen, u.a. Inklusion, SuS nicht-deutscher Herkunft)
- aus den einzelnen Jahrgängen jeweils eine/n Jahrgangssprecher/in und eine/n Stellvertreter/in
- Delegierte für die Wahl zum Stadtelternerat
- Delegierte für die Wahl zum Kreiselternerat

Der Schulelternrat wählt für zwei Jahre aus allen Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Schule:

- Vertreter/innen für die Gesamtkonferenz sowie deren Stellvertreter/innen
- Vertreter/innen für den Schulvorstand sowie deren Stellvertreter/innen
- Vertreter/innen für die Fachkonferenzen sowie deren Stellvertreter/innen

Mitglieder (Eltern/Erziehungsberechtigte) aus den Gremien, die nicht dem SER angehören, erhalten ein imperatives Mandat und haben dem SER zu berichten. Sie haben in der SER-Sitzung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Die Kontaktdaten der Mitglieder des SER mit Namen, E-Mail-Adressen und ggf. Telefonnummern werden intern veröffentlicht. Die Angaben sind freiwillig.

Nur der Vorstand des SER ist befugt, Erklärungen, Stellungnahmen und Meinungen im Namen des SER abzugeben (siehe § 5).

§ 3 Schulvorstand (Eigenverantwortliche Schule ab 01.08.2007 lt. NSchG)

Der Schulelternrat wählt aus der Gesamt-Elternschaft Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Schulvorstand (siehe § 2). Beide Seiten (SER + Eltern im Schulvorstand) haben die Pflicht, sich gegenseitig zu informieren.

Die Anzahl der gewählten Elternvertreter/innen und Stellvertreter/innen richtet sich gem. §38a NSchG nach der Anzahl der beschäftigten Lehrkräfte; sie beträgt immer $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Schulvorstandes. Der Schulvorstand hat bei Schulen mit:

- bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder, mithin 2 Elternvertreter/innen
- 21 bis zu 50 Lehrkräften 12 Mitglieder, mithin 3 Elternvertreter/innen
- über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder, mithin 4 Elternvertreter/innen (jeweils plus Stellvertreter/innen)

§ 4 Sitzungen

Der Schulelternrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich (per E-Mail). Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern schriftlich bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung und während der Sitzung, gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Schulelternrat mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Schulelternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen.

Zu den Sitzungen des Schulelternrates – auch zu einzelnen Punkten der Tagesordnung – können die Schulleitung sowie weitere Lehrer/innen, Vertreter/innen der Schulaufsichtsbehörde, Eltern und Schüler/innen als Gäste eingeladen werden. Zu Fachthemen können schulfremde Personen eingeladen werden.

Die Sitzungen des Schulelternrates sind grundsätzlich nicht öffentlich, jedoch schulöffentlich. Die Mitglieder des Schulelternrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

Wer in den Sitzungen des SER sprechen will, muss sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Sitzungsleiter über die Reihenfolge.

Die Sitzungen des SER beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden spätestens um 21:45 Uhr.

§ 5 Aufgaben des SER-Vorstandes

Der SER-Vorstand wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Alternativ können laut § 94 Absatz 2 NSchG mehrere Personen gleichberechtigt den SER-Vorstand leiten. In diesem Fall werden der Schulleitung Ansprechpartner/innen mitgeteilt, die wichtige Informationen an die anderen Vorstandsmitglieder weiterleiten und umgekehrt.

Zu den Aufgaben des SER-Vorstandes gehören insbesondere

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung zur SER-Sitzung
- die Vorbereitung und der Versand der Einladungen zur SER-Sitzung
- die Ausführung der Beschlüsse des SER
- die Vertretung des Schulelternrates nach außen
- die Weitergabe der Protokolle an die Nachfolger/innen

Der SER-Vorstand tagt nach Bedarf und ggf. mit Beteiligung der Schulleitung. Die Vorstandssitzung dient dem Informationsaustausch, der Vorbereitung der SER Sitzungen sowie der Beratung von vertraulichen Angelegenheiten.

Scheidet ein Mitglied des SER-Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten halben Jahr der Amtsperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

Mitglieder des SER-Vorstandes können selbst aus dem Amt ausscheiden oder abberufen werden (§ 91(3) Ziff. 1 NSchG i.V.m. § 5 EWO Elternwahlordnung). Gründe können u. a. wie folgt aussehen:

- wenn sie vom Amt zurücktreten
- wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen
- wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören
- wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Wahlberechtigten abberufen werden
- wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren

Die Mitglieder des SER sowie die Vertreter/innen in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen – nach Ablauf der Wahlperiode – die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort – längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten (§ 91 (4) NSchG).

§ 6 Beschlussfassung

Abstimmungen sind offen; auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 7 Protokoll

Über jede Sitzung des Schulelternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält mindestens

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Tagesordnung
- gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Die Ergebnisprotokolle werden abwechselnd von den Elternvertreterinnen/Elternvertretern des SER angefertigt. Die Genehmigung eines Ergebnisprotokolls erfolgt in der darauf folgenden Sitzung des SER. Einwände gegen das Ergebnisprotokolls dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der in dem Ergebnisprotokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Ergebnisprotokolls ist nicht zulässig.

Die Schulleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 8 Ausschüsse

Der Schulelternrat kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können nur aus Mitgliedern des Schulelternrates gebildet werden. Schulleitung, Lehrer/innen, Eltern, Schüler/innen und Außenstehende können beratend hinzugezogen werden.

Über die Tätigkeit und Ergebnisse berichtet die/der Ausschussvorsitzende dem SER-Vorstand und dem Schulelternrat.

Alle Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist am 15.05.2018 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schulelternrates beschlossen worden und tritt mit dem ersten Schultag des Schuljahres 2018/2019 in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gesamten Mitglieder des Schulelternrates zulässig.

Stand Mai 2018